**Anerkennung als PraxisweiterbildnerIn**

[ ]  Neuanerkennung

[ ]  Re-Evaluation

Praxisinhaber/in: Name

 Vorname

 Geburtsjahr

 Facharzttitel

 Praxis seit

 Praxisadresse

 Telefon

 e-mail

 Stellenprozente

**WICHTIG:**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn nebst den fachspezifischen Kriterien unter Ziffer 5 des jeweiligen Weiterbildungsprogramms auch die Voraussetzungen aus der Weiterbildungsordnung (WBO) als erfüllt ausgewiesen werden können.

**Falschangaben können strafrechtlich relevant sein!**

**Beilagen:**

**Aktuelles Weiterbildungskonzept:**

Das [Weiterbildungskonzept](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/weiterbildungskonzepte.cfm) ist zwingender Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung und muss basierend auf dem fachgesellschaftsspezifischen Raster Ihrer Fachgesellschaft erstellt werden.

**Berufsausübungsbewilligung:**

Es muss kein separater Nachweis eingereicht werden; die Kontrolle erfolgt mittels den Angaben aus dem Öffentlichkeitsmodul des Medizinalberuferegisters (MedReg).

**Nachweis der Fortbildungspflicht:**

Es muss kein separater Nachweis (Kopie des Fortbildungsdiploms) eingereicht werden; die Kontrolle erfolgt mittels den von der Fachgesellschaft hinterlegten Angaben.

**Allfällige zusätzlich einzureichende Unterlagen:**

Je nach Fachgebiet ist die Einreichung von weiteren Unterlagen notwendig. Falls dies für Ihr Fachgebiet der Fall ist, finden Sie diese Information auf dem nachfolgenden fachspezifischen Formular.

**Links:**

* [Weiterbildungsprogramme](https://www.siwf.ch/weiterbildung/facharzttitel-und-schwerpunkte.cfm) (Kriterien zur Einteilung von Weiterbildungsstätten siehe Ziffer 5);
* Unter «Downloads»: [Weiterbildungsordnung (WBO)](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Glossar](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)
* Unter «Downloads»: [Gebührenordnung](https://www.siwf.ch/weiterbildungsstaetten/anerkennung-weiterbildungsstae.cfm)

Ich habe das Weiterbildungsprogramm zur Kenntnis genommen, insbesondere Punkt 3 «Inhalt der Weiterbildung». Ich bestätige hiermit, dass ich in meiner Praxis Gewähr für eine einwandfreie Weiterbildung entsprechend der genannten Anforderungen bieten kann.

Ort, Datum Vorname Name

     ,

\*keine handschriftlichen Unterschriften notwendig

**Dermatologie und Venerologie**

**Praxisinfrastruktur**

Einzelpraxis? [ ]  ja [ ]  nein

Gruppenpraxis? [ ]  ja [ ]  nein

Grösse der Praxis       m2

Anzahl Ärztinnen/Ärzte

|  |  |
| --- | --- |
| **Eigenschaften der Weiterbildungsstätte (Praxis)** | **Ihre Angaben** |
| Weiterbildungsnetz mit dermatologischer A-Klinik, B-Klinik (Vertragliche Vereinbarung), bitte beilegen | [ ]  ja [ ]  nein |
| Anzahl Untersuchungszimmer |       |
| Ambulante Patientinnen / Patienten pro Weiterbildungsstelle und Tag in Poliklinik/Ambulatorium: mindestens |       |
| **Ärztliche Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter** |  |
| Weiterbildungsstellen, mindestens / maximal (50-100 Stellen-%): |      % |
| Zahlenverhältnis von Weiterbildnerinnen oder Weiterbildnern mit Facharzttitel zu Weiterzubildenden, minimal 1 : 1 | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte muss sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberärztin / Oberarzt, Leitende Ärztin / Leitender Arzt oder Chefärztin / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die Lehrpraktikerin oder der Lehrpraktiker muss während mindestens 1 Jahr eigenverantwortlich in einer Praxis tätig gewesen sein. | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte muss über einen Konsultationsraum und Arbeitsplatz für die Assistenzärztin / den Assistenzarzt verfügen | [ ]  ja [ ]  nein |
| Die Leiterin / der Leiter der Weiterbildungsstätte soll Diagnostik und Therapie nach anerkannten wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Methoden durchführen | [ ]  ja [ ]  nein |
| **Theoretische und praktische Weiterbildung** |  |
| Klinische Visiten oder Supervision mit Chefin / Chef, Oberärztin / Oberarzt oder Fachspezialistin / Fachspezialist, wöchentlich mindestens 1 Mal | [ ]  ja [ ]  nein |
| Möglichkeiten zum Besuch externer Weiterbildungsveranstaltungen während Arbeitszeit | [ ]  ja [ ]  nein |
| Anzahl Fachzeitschriften (von total 8)* Annales de Dermatologie et de Vénéréologie (von Elsevier)
* British Journal of Dermatology (von Wiley-Blackwell)
* Dermatologic Surgery (von Wiley)
* Dermatology (von S. Karger)
* Journal of the American Academy of Dermatology (von Elsevier)
* Journal der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (von Wiley-Blackwell)
* Journal of Investigative Dermatology (von npg)
* Sexually Transmitted Infections (von BMJ Journals)
 |       |
| Strukturierte Weiterbildung in Dermatologie und Venerologie (Std./Woche)Auslegung gemäss «[Was ist unter strukturierter Weiterbildung zu verstehen?](https://www.siwf.ch/files/pdf18/strukt_wb_d.pdf)»davon obligatorische wöchentliche Angebote:Interne Fallvorstellungen* Interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen
 |       |

**Weitere Anforderungen und Pflichten der Lehrpraktikerin oder des Lehrpraktikers**

Die Supervision der weiterzubildenden Person muss ständig durch eine Fachärztin / einen Facharzt gewährleistet sein. Die Präsenz der Lehrärztin / des Lehrarztes muss mindestens 75% vom Pensum der Praxisassistenzärztin / des Praxisassistenzarztes betragen (vgl. Art. 39 Abs. 5 WBO).

[ ]  ja [ ]  nein

Die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker muss täglich fachspezifische Besprechungen mit der Assistenzärztin oder dem Assistenzarzt führen.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker muss die Assistenzärztin / den Assistenzarzt einmal monatlich an einer Fortbildung an einem universitären Zentrum (und/oder einer Teledermatologieveranstaltung) teilnehmen lassen.

[ ]  ja [ ]  nein

Die anrechenbare Stellvertretung im Rahmen der Praxisassistenz beträgt 4 Wochen pro 6 Monate. Die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker stellt sicher, dass der Ärztin / dem Arzt in Weiterbildung eine geeignete Fachärztin / ein geeigneter Facharzt auf Abruf zur Verfügung steht (vgl. Art. 34 Abs. 3 WBO).

[ ]  ja [ ]  nein

**Bitte beilegen:**

Curriculum vitae